



**Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren
in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)**

Bericht und Antrag der ad-hoc-Kommission
vom 19. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc-Kommission hat die Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) gemäss der Vorlage Nr. 2818.2 - 15662 an einer halbtägigen Sitzung am 19. März 2018 beraten. Für Auskünfte nahmen Finanzdirektor Heinz Tännler und Denise Weber-Zingg, juristische Mitarbeiterin der Finanzdirektion, an der Sitzung teil. Denise Weber-Zingg führte gleichzeitig das Protokoll. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

	Seite
1. In Kürze	1
2. Ausgangslage.....	2
3. Eintretensdebatte	2
4. Detailberatung.....	2
5. Schlussabstimmung.....	9
6. Anträge	9

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt eine Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif), der seit 1974 in Kraft ist. Der Verwaltungsgebührentarif soll durch überwiegend technische und begriffliche Anpassungen bereinigt werden. Die vorberatende Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrats, derzeit eine Teilrevision des Erlasses vorzunehmen, stellt in der Detailberatung aber einige Änderungsanträge (siehe Kapitel 4).

Die Kommission folgt in den Kernstücken der Regierungsratsvorlage und unterstützt damit die Bereinigung des in die Jahre gekommenen Verwaltungsgebührentarifs. Die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten kommt wiederum den anwendenden Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute.

Teilrevision anstatt Totalrevision

Das Vorgehen des Regierungsrats, dem Kantonsrat zum jetzigen Zeitpunkt eine Teilrevision vorzulegen, ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit in Anbetracht der Ablehnung des Gebührengesetzes im Jahr 2011 ein pragmatisches und richtiges Vorgehen. Die finanzielle Ausgangslage hat sich in den letzten sieben Jahren geändert und jeder Volksentscheid muss nach einer gewissen Zeit wieder thematisiert werden können. Aus Sicht der Kommission besteht derzeit aber kein Bedarf für eine Totalrevision, zumal mit der angestrebten Bereinigung die grössten Problemfelder beseitigt werden.

Mehrwertsteuer im Tarif enthalten

Derzeit nicht geregelt ist die Frage, ob die Mehrwertsteuer in den Gebühren inklusive oder exklusive ist. Entgegen der regierungsrätlichen Vorlage spricht sich die Kommission dafür aus, die Mehrwertsteuer in die Tarife zu inkludieren.

Gebührenreduktion oder -erlass bei ausserordentlich geringem Aufwand

Die Vorlage der Regierung sieht einen Zuschlag bei aussergewöhnlich zeitaufwendigen Fällen vor. Die Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass als Gegenstück hierzu den anwendenden Behörden bei ausserordentlich geringem Aufwand möglich sein soll, die vorgegebenen Gebührenrahmen zu unterschreiten oder die Gebühr ganz zu erlassen.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt eine Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif). Der Kantonsrat kann gemäss der Geschäftsordnung vom 28. August 2014 (BGS 141.1) zu allen Paragraphen Änderungsanträge stellen, also auch zu denjenigen, die der Regierungsrat nicht ändern will. Der geltende Verwaltungsgebührentarif wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1974 zwar mehrmals an die Teuerung angepasst, eine Totalrevision fand bisher aber noch nicht statt.

Der Verwaltungsgebührentarif ist ein grundlegender Erlass, der für diverse Amtshandlungen kantonaler und kommunaler Behörden Gebühren festsetzt. Es soll eine Bereinigung in Teilbereichen erfolgen, wobei der Fokus auf folgenden Punkten liegt:

- technische und begriffliche Anpassungen;
- Vervollständigung der Erbschaftsgebühren;
- Ausbau des allgemeinen Teils (Währungseinheit, Gebührenbemessung und -erhebung, gebührenpflichtige Person, Verjährung);
- Fremdänderungen wegen der Neukonzessionierung des Etzelwerks.

3. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Eintretensdebatte wurde die Frage thematisiert, ob der eingeschlagene Weg der Regierung, nun eine Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs vorzulegen, richtig sei. Mehrere Kommissionsmitglieder unterstützten dieses pragmatische Vorgehen in Anbetracht der Ablehnung des Gebührengesetzes im Jahr 2011. Ein Kommissionsmitglied gab indessen zu bedenken, dass sich mit der vorliegenden Teilrevision politisch heikle Fragen wie das Kostendeckungs- oder das Äquivalenzprinzip stellen würden, die beim Gebührengesetz Mitgründe für dessen Scheitern waren. Dem wurde entgegengehalten, dass sich die finanzielle Ausgangslage in den letzten sieben Jahren geändert habe und die Möglichkeit bestehen müsse, jeden Volksentscheid nach einer gewissen Zeit wieder zu thematisieren. Mehrere Kommissionsmitglieder stellten sich sodann auf den Standpunkt, dass der Erlass in der heutigen Form anwendbar sei und für allfällig bestehende Unklarheiten (Prinzipien der Gebührenbemessung, Gebühr für Fotokopien) die Rechtsprechung als Auslegehilfe herangezogen werden könne. Ihres Erachtens sei auf eine Anpassung des Erlasses zu verzichten und die Problematik der Neukonzessionierung des Etzelwerks dem Kantonsrat in einer Einzelvorlage zu unterbreiten.

- Die Kommission beschloss mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2818.2 - 15662 einzutreten.

4. Detailberatung

Erwähnt werden nachfolgend diejenigen Paragraphen, die zu Diskussionen führten oder zu denen Anträge gestellt worden sind. Bei den anderen Paragraphen folgt die Kommission den Anträgen des Regierungsrats. In der beiliegenden Synopse sind das geltende Recht sowie die Anträge des Regierungsrats und der Kommission übersichtlich dargestellt.

- In diesem Bericht sind die Kommissionsbeschlüsse mit einem Pfeil gekennzeichnet.

§ 4 Ziffer 27

«Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 20»

Mit der Anpassung dieser Bestimmung sollen die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften im Erlass vereinheitlicht werden. Bisher war die gemeindliche Beglaubigung einer Unterschrift teurer als die gleiche Dienstleistung auf kantonaler Ebene. Es wurde in der Kommission diskutiert, ob am geltenden Recht festgehalten werden soll. Hierzu wurde vorgebracht, dass der Kantonsrat am 17. November 2014 im Rahmen des Beurkundungsgesetzes beschlossen hat, die Gebühr von 20 auf 15 Franken zu senken. Weiter wurde der Ansatz vertreten, dass Einheitlichkeit auch erreicht werden könne, wenn alle Unterschriftsbeglaubigungen den tieferen Betrag (15 Franken) kosten würden. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Unterschriftsbeglaubigung in der Privatwirtschaft weit mehr als 20 Franken kostet und Einheitlichkeit zwischen Kanton und Gemeinden wichtig ist, sprach sich die Kommissionsmehrheit doch für die vorgeschlagene Gebührenanpassung auf 20 Franken aus.

- ➔ Zu **Ziffer 27** lehnte die Kommission den Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts mit 6:8 Stimmen ohne Enthaltungen ab, womit am Vorschlag des Regierungsrats festgehalten wird.

§ 4 Ziffer 28

«Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 20»

Wie unter Ziffer 27 erfolgt auch hier eine Angleichung der Gebühr an die gemeindliche Unterschriftsbeglaubigung. Bei der oben erwähnten Teilrevision des Beurkundungsgesetzes von Ende 2014 wurde die Gebühr in Ziffer 28 von 9 auf 15 Franken angehoben. Als Gründe für die nun vorgeschlagene Gebührenanpassung nannte der Finanzdirektor an der Kommissionssitzung einerseits die Angleichung an die gemeindlichen Unterschriftsbeglaubigungen und andererseits die Gebührenhöhe als solche, die weit unter den normalen Tarifen liegt.

- ➔ Zu **Ziffer 28** lehnte die Kommission die Beibehaltung des geltenden Rechts mit 6:8 Stimmen ohne Enthaltungen ab, womit am Vorschlag des Regierungsrats festgehalten wird.

§ 4 Ziffer 30

«Erstellen von Photokopien je Normalformatseite: 2»

Die Kommission hat festgestellt, dass die heutigen Ziffern 30 und 70 identisch sind. Während Ziffer 30 die Kopiegebühr für die kantonalen Behörden festlegt, gilt Ziffer 70 für Kopien der Gemeinde- und Bürgerkanzleien. Die Kommission begrüßte grundsätzlich eine Anpassung dieser zwischenzeitlich veralteten Bestimmungen, hielt aber fest, dass die beiden Regelungen auch künftig identisch zu sein haben. Die folgenden Ausführungen haben demnach für Ziffer 30 und Ziffer 70 Geltung.

Die Regierung plant neu eine Gebühr für die Erstellung von Computerausdrucken. Ein Kommissionsmitglied hinterfragte den Sinn dieser Klausel und stellte den Antrag, die Computerausdrucke aus der Bestimmung zu streichen. Da die Gestehungskosten von Fotokopien und Computerausdrucken aber miteinander vergleichbar sind, war der Einbau von Computerausdrucken für die Kommissionsmehrheit nachvollziehbar.

Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Gebühr nur dann erhoben werden darf, wenn Fotokopien oder Computerausdrucke explizit gewünscht werden. Es ist nicht angezeigt, dass Gebühren für Computerausdrucke erhoben werden, die ohnehin anfallen (z.B. Briefe, Rechnungen). Es wurde in der Kommission kontrovers diskutiert, ob eine gewisse Anzahl Kopien bzw. Ausdrucke kostenlos sein sollen und ob Papierrechnungen mehr kosten dürfen als elektronische Rechnungen. Schlussendlich entschied sich die Kommission für eine Formulierung, die für ohnehin anfallende Ausdrucke keine Zusatzkosten vorsieht, den elektronischen Weg aber auch nicht ausschliesst.

Antrag 1: Geltendes Recht

Antrag 2: Streichung des Begriffs «Computerausdrucke»

Antrag 3: «Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, *davon ausgenommen sind Ausdrucke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen:(...)*»

→ Zu **Ziffer 30 und Ziffer 70** beschloss die Kommission Folgendes:

- In der ersten Abstimmung unterlag die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ziffer 70 gegenüber dem Antrag 3 (Ohnehin-Kosten) mit 2:12 Stimmen ohne Enthaltungen.
- In der zweiten Abstimmung obsiegte Antrag 3 (Ohnehin-Kosten) gegenüber dem Antrag 2 (Streichung «Computerausdrucke») mit 8:5 Stimmen bei einer Enthaltung.
- In der dritten Abstimmung obsiegte Antrag 3 (Ohnehin-Kosten) gegenüber dem Antrag 1 (Geltendes Recht) mit 12:2 Stimmen ohne Enthaltungen.

§ 4 Ziffer 31

«Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite»

Ein Kommissionsmitglied wies unter Ziffer 31 darauf hin, dass die Bestimmung seines Erachtens mit Ziffer 29 identisch sei. In Analogie zu Ziffer 71 – die wegen der inhaltlichen Identität zu Ziffer 69 gelöscht werden soll – müsse auch Ziffer 31 gestrichen werden. Der Kommission wurde aufgezeigt, dass die Sachlage bei den kantonalen Bestimmungen (Ziffern 29/31) etwas anders ist als bei den gemeindlichen Bestimmungen (Ziffern 69/71). Während es bei den gemeindlichen Bestimmungen jeweils um Beglaubigungen geht und einzig das Wort «vorgelegt» anders ist, geht es bei den kantonalen Bestimmungen einmal um die Beglaubigung von Dokumenten (Ziffer 31) und das andere Mal um die Erstellung von Dokumenten, die im Anschluss daran direkt beglaubigt werden. Vor diesem Hintergrund kam die Kommission überein, Ziffer 31 nicht zu streichen.

§ 8 Ziffer 70

«Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken:

- a) A4-Seite s/w: 20 Rappen (einseitig) bzw. 30 Rappen (doppelseitig)
- b) A3-Seite s/w: 50 Rappen (einseitig) bzw. 80 Rappen (doppelseitig)
- c) A4-Seite in Farbe: 1 (einseitig) bzw. 1.50 (doppelseitig)
- d) A3-Seite in Farbe: 2 (einseitig) bzw. 3 (doppelseitig)»

Die Kommission war der Auffassung, dass die Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken auf kantonaler und gemeindlicher Ebene gleich zu behandeln sind. Die Ziffern 30 und 70 haben sich zu entsprechen, weshalb die Ausführungen unter Ziffer 30 sinngemäss auch für Ziffer 70 gelten.

§ 9 Ziffer 86^{quater}

«Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 300 bis 2000»

Vor der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision wurden die Revisionsbedürfnisse der Gemeinden abgefragt. Dabei haben mehrere Einwohnergemeinden den Wunsch geäußert, die Mindestgebühr für die Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages von bisher 300 auf 200 Franken zu senken. Zur Begründung nannten sie beispielhaft die Errichtung identischer Vorsorgeaufträge für ein Ehepaar. In einem solchen Fall müssten sie pro Person mindestens 300 Franken in Rechnung stellen, was einen Stundenlohn von rund 1000 Franken ergäbe. Dies sei stossend und mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht vereinbar. Die Kommission wollte den Einwohnergemeinden wunschgemäss die Möglichkeit einräumen, für die Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages künftig eine Gebühr von 200 bis 2000 Franken in Rechnung stellen zu können.

- Zu **Ziffer 86^{quater}** stimmte die Kommission dem Antrag auf Reduktion der Mindestgebühr von 300 auf 200 Franken mit 11:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

§ 9 Ziffer 90

«Gründungen, Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht sowie nach Fusionsgesetz: 400 bis 15000»

Mehrere Einwohnergemeinden wünschten für Ziffer 90 eine Herabsetzung der Mindestgebühr von derzeit 400 auf 200 Franken. Begründend führten sie an, dass der Zeitaufwand für einfache Beschlüsse und Feststellungen im Gesellschaftsrecht häufig lediglich eine halbe Stunde betrage, was bei einer Mindestgebühr von 400 Franken einen Stundenlohn von 800 Franken ergäbe. Sie wünschten sich besagte Gebührensenkung im Interesse der Kundschaft. Hierzu hielt der Finanzdirektor an der Kommissionssitzung fest, dass in der Privatwirtschaft für Dienstleistungen im Gesellschaftsrecht nicht per se nur der Aufwand verrechnet wird, sondern stets auch der wirtschaftliche Wert eine Rolle spielt. Deshalb ist eine Mindestgebühr von 400 Franken seines Erachtens durchaus angezeigt.

- Zu **Ziffer 90** wurde der Antrag auf Herabsetzung der Mindestgebühr mit 5:9 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt und die Beibehaltung des geltenden Rechts bestätigt.

§ 11 Ziffer 104^{bis}

«Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB): 20 bis 550»

Zu Ziffer 104^{bis} kam die Frage auf, wie eine amtliche Liquidation mit 20 Franken durchgeführt werden könne. Der Finanzdirektor hielt hierzu fest, dass amtliche Liquidationen aufwändig, aber auch sehr einfach sein können. Die Kommission wurde informiert, dass die Gebührenrahmen innerhalb von § 11 ähnlich und bewusst weit gewählt worden sind, damit die anwendenden Behörden einen gewissen Spielraum haben, um den sich stellenden Gegebenheiten gerecht werden zu können.

§ 13 Ziffer 107^{bis}

«Alle Gebühren sind, soweit nicht anders erwähnt, Beträge in Schweizer Franken und bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kostendeckung und Äquivalenz. Für deren Festlegung innerhalb eines Gebührenrahmens sind der tatsächliche Aufwand, das wirtschaftliche Interesse sowie die Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person massgebend.»

Die Kommission hat über die Einführung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip kontrovers diskutiert. Ein Kommissionsmitglied hielt fest, dass diese Prinzipien auch ohne explizite Erwähnung von Bundesrechts wegen anwendbar seien, was unzählige Bundesgerichtsent-scheide bestätigen würden. Das gleiche Kommissionsmitglied stellte sich auf den Standpunkt, für die Festlegung der Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens nicht auf das wirtschaftliche Interesse abstellen zu wollen. Es beantragte in der Folge eine Streichung der Bemessungs- und Festlegungsgrundsätze aus Ziffer 107^{bis}, womit sich die Bestimmung einzig zur Währungseinheit geäussert hätte. Der Finanzdirektor gab zu bedenken, dass die von der Regierung vorgeschlagene Regelung eine Hilfestellung für die öffentliche Hand und für die Bürgerinnen und Bürger darstellen soll, zumal allgemeine Regelungen bisher fehlten. Zum wirtschaftlichen Interesse hielt er fest, dass dieses nach objektiven Kriterien festgelegt wird und überall berücksichtigt werden muss – auch bei einer staatlichen Leistung. Theoretisch ist es sogar möglich, dass das wirtschaftliche Interesse im Einzelfall zu einer Gebührenreduktion führen kann. Obwohl die Befürchtung ausgesprochen wurde, mit der neuen Regelung die Gebühren zumindest teilweise zu erhöhen, hielt die Kommission am Regelungsentwurf des Regierungsrats fest.

Antrag: «Alle Gebühren sind, soweit nicht anders erwähnt, Beträge in Schweizer Franken.»

- Zu **Ziffer 107^{bis}** wurde der Antrag auf Kürzung der Bestimmung mit 6:8 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt, womit am Vorschlag des Regierungsrats festgehalten wird.

§ 13 Ziffer 108

«Die zuständige Behörde setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde.»

Die Kommission war der Ansicht, dass die Ausstellung der Empfangsbescheinigung nicht vollständig aus dem Erlass gestrichen werden soll. Vielmehr muss die Möglichkeit bestehen, auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten.

- Zu **Ziffer 108** entschied die Kommission mit 14:0 Stimmen einstimmig und ohne Enthaltungen, dass eine Empfangsbescheinigung auf Verlangen auszustellen ist.

§ 13 Ziffer 109

«In den Ansätzen dieses Tarifs sind nicht inbegriffen: die Mehrwertsteuer und alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden. Dieser Zuschlag kann in aussergewöhnlich zeitaufwendigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten ebenfalls festgesetzt werden.»

Kontrovers diskutierte die Kommission die Frage, ob die Mehrwertsteuer in den Ansätzen des Tarifs inbegriffen sein soll oder nicht. Anstoss des Änderungsvorschlages der Regierung war der Wunsch mehrerer Einwohnergemeinden (Baar, Cham, Hünenberg, Neuheim, Unterägeri, Walchwil), die Mehrwertsteuer zur Gebühr hinzuzurechnen. Eine Umfrage bei den Mehrwertsteuerpflichtigen Ämtern der kantonalen Verwaltung hat ergeben, dass die Thematik uneinheitlich umgesetzt wird. Gewisse Ämter (z.B. Grundbuch- und Vermessungsamt, Schätzungskommission) schlagen die Mehrwertsteuer zur Gebühr hinzu, während andere die Mehrwertsteuer in der Gebühr inkludieren (z.B. Amt für Sport). Bei den Gemeinden wird es nicht anders sein, zumal die fehlende gesetzliche Regelung die anwendenden Behörden zu einer eigenständigen Auslegung zwingt. Um diese Ungleichheit beseitigen und Klarheit schaffen zu können, ist aus Sicht der Kommission eine gesetzliche Grundlage unabdingbar. Der Vorschlag der Regierung, die Mehrwertsteuer als exklusive zu bezeichnen, wurde von gewissen Kommissionsmitgliedern jedoch als Gebührenerhöhung gewertet. Stattdessen wurden mehrere Lösungsansätze diskutiert. Vorgeschlagen wurde beispielsweise ein Gebührendeckel von 100 oder 200 Franken, der die Möglichkeit bietet, Beträge unter dieser Grenze als inklusive Mehrwertsteuer und Beträge über dieser Grenze als exklusive Mehrwertsteuer zu bezeichnen. Ein weiterer Lösungsansatz war, die Mehrwertsteuer bei Pauschalgebühren zu inkludieren, bei einem Gebührenrahmen dafür hinzuzurechnen. Obwohl es Berufsgattungen wie das Bauhauptgewerbe gibt, bei denen die Preise stets ohne Mehrwertsteuer genannt werden, ist im Alltagsleben die Mehrwertsteuer oftmals inbegriffen. Deshalb war die Kommission der Ansicht, dass auch in den Gebühren des Verwaltungsgebührentarifs die Mehrwertsteuer inbegriffen sein muss und sprach sich für eine neue Ziffer 109^{bis} aus, die explizit darauf hinweist, dass die Mehrwertsteuer in den Gebühren inkludiert ist.

Ein Kommissionsmitglied befürchtete, dass durch den Einbau eines Zuschlags bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten zusätzliche Beschwerdefälle provoziert würden und die Bestimmung damit kontraproduktiv sein könnte. Zur Frage, wie viele Personen von einem derartigen Zuschlag betroffen sein werden, hielt der Finanzdirektor fest, dass dies nicht quantifizierbar sei. Die Rückmeldungen der Behörden würden aber zeigen, dass es derartige Probleme gäbe und die Tendenz steigend sei. Es könne ein einziger Fall sein, der eine Behörde über Monate hinweg stets beschäftige.

In Analogie zum vorgesehenen Zuschlag bei aussergewöhnlich zeitaufwendigen Fällen muss auch eine Gebührenreduktion bei ausserordentlich geringem Aufwand möglich sein. Es wurde einerseits die Möglichkeit der Gebührenfestlegung unterhalb des Rahmens beantragt und andererseits die Möglichkeit, die Gebühr unterhalb des Rahmens festzusetzen oder gar zu erlassen. Obwohl die Befürchtung geäussert wurde, dass eine als «Kann-Bestimmung» formulierte Herabsetzungs- bzw. Erlassbestimmung der Willkür Tür und Tor öffnen könnte, entschied sich die Kommission im Sinne der Verhältnismässigkeit für die Möglichkeit, die Gebühr im Einzelfall nicht nur herabsetzen, sondern sogar erlassen zu können.

Antrag 1: Streichung des Begriffs «Mehrwertsteuer»

Antrag 2: Streichung des Zuschlags bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten

Antrag 3: *«Bei ausserordentlich geringem Aufwand kann die Gebühr auch unterhalb des Rahmens angesetzt werden.»*

Antrag 4: *«Bei ausserordentlich geringem Aufwand kann die Gebühr auch unterhalb des Rahmens angesetzt oder erlassen werden.»*

➔ Zu **Ziffer 109** beschliesst die Kommission Folgendes:

- In der ersten Abstimmung obsiegte Antrag 1 (Streichung Mehrwertsteuer) gegenüber der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Version mit 0:13 Stimmen bei einer Enthaltung.

- In der zweiten Abstimmung unterlag Antrag 2 (Streichung mutwillig/trölerisch) der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Version mit 3:9 Stimmen bei zwei Enthaltungen.
- In der dritten Abstimmung obsiegte Antrag 4 (Gebührenreduktion und -erlass) gegenüber dem Antrag 3 (Gebührenreduktion) mit 9:4 Stimmen bei einer Enthaltung.
- In der vierten Abstimmung unterlag die vom Regierungsrat vorgeschlagene Version gegenüber dem Antrag 4 (Gebührenreduktion und -erlass) mit 4:10 Stimmen ohne Enthaltungen.

§ 13 Ziffer 109^{bis} (neu)

«In den Ansätzen dieses Tarifs ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.»

Unter Ziffer 109 entschied sich die Kommission dazu, die Mehrwertsteuer als in den Ansätzen des Tarifs inklusive vorzusehen und somit aus dem Wortlaut dieser Ziffer zu streichen. Um Klarheit zu schaffen, sprach sie sich für eine neue Ziffer 109^{bis} aus, die explizit darauf hinweist, dass die Mehrwertsteuer in den Ansätzen des Tarifs inbegriffen ist.

- Zu **Ziffer 109^{bis}** entschied sich die Kommission mit 9:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen (Zirkularbeschluss) für die Schaffung von Ziffer 109^{bis}.

§ 13 Ziffer 116 Abs. 1 Bst. h

«Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten: h) Motorfahrzeuggebühren»

Auf die Frage, ob bei Ziffer 116 Abs. 1 Bst. h auch die Autonummerversteigerung berücksichtigt werden muss, hielt der Finanzdirektor fest, dass die gesetzliche Grundlage hierfür bereits geschaffen wurde und keine Regelungsnotwendigkeit mehr besteht.

Abschnitt II: Fremdänderungen

§ 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 (BGS 731.1)

«Für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ist eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäss dem erforderlichen Verwaltungsaufwand zu bezahlen.»

Im Zusammenhang mit dem Äquivalenzprinzip wurde gefragt, wieso die Gebühr in § 88 Abs. 1 GewG anhand des erforderlichen Verwaltungsaufwands festgelegt wird. Der Finanzdirektor hielt fest, dass es sich beim GewG um eine spezielle Gesetzgebung handelt, die dem Verwaltungsgebührentarif vorgeht. Der wirtschaftliche Nutzen des Etzelwerks wird in den jährlich wiederkehrenden Wasserzinsen (§ 1 Abs. 2 Gewässergebührentarif) und in der einmaligen Konzessionsgebühr (§ 1a Gewässergebührentarif) abgegolten.

§ 1a des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2)

«Bei Anlagen mit über 100'000 Kilowatt installierter Leistung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von 75.– / Kilowatt zu bezahlen.»

Auf die Frage, wie die Gebühr von 75 Franken pro Kilowatt entstanden ist, verwies der Finanzdirektor auf die Bestimmungen der Kantone Schwyz und Zürich, die ebenfalls einmalige Konzessionsgebühren in ihren Gesetzgebungen verankert haben. Während Schwyz für die Gebührensatzung auf die Bedeutung des Werks abstellt, ist im Kanton Zürich der durchschnittliche jährliche Wasserzins relevant. Die Kommission wurde darüber informiert, dass sich der Regie-

rungsrat bei der Statuierung der Bestimmung am Kanton Glarus orientiert hat, welcher für Anlagen mit über 100 000 Kilowatt Leistung eine einmalige Konzessionsgebühr von 50 Franken pro Kilowatt vorsieht. Da die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einforderung der einmaligen Verwaltungsgebühr für die Neukonzessionierung des Etzelwerks unabdingbar ist, unterstützt die Kommissionsmehrheit die geplante Änderung des Gewässergebührentarifs.

- ➔ Zu **§ 1a Gewässergebührentarif** wurde der Antrag auf Streichung der Bestimmung mit 2:12 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt und am Vorschlag des Regierungsrats festgehalten.

5. Schlussabstimmung

- ➔ Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen, mit 9:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

6. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2818.2 - 15662 einzutreten;
2. mit 9:4 Stimmen bei einer Enthaltung der Vorlage unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Oberägeri, 19. März 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der ad-hoc-Kommission

Die Präsidentin: Laura Dittli

Beilage:

- Synopse mit den Anträgen der Kommission

Kommissionsmitglieder:

Dittli Laura, Oberägeri, Präsidentin
Balmer Kurt, Risch
Brunner Philip C., Zug
Christen Hans, Zug
Gander Thomas, Cham
Hausheer Andreas, Steinhausen
Hostettler Andreas, Baar
Hürlimann Andreas, Steinhausen
Iten Beat, Unterägeri
Riboni Michael, Baar
Riedi Beni, Baar
Schmid Moritz, Walchwil
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Stocker Cornelia, Zug
Wiederkehr Roger, Risch